

Gemeinsame Verhaltensrichtlinien zum Schutz von Minderjährigen für audiovisuelle Medienangebote in Österreich

(Zusammenfassung, für den internen Gebrauch¹)

Ausgangspunkt

Die **EU-Richtlinie 2018/1808** zur Änderung der Mediendienste-Richtlinie 2010/13 **weitert** das bisher für Fernsehveranstalter verbindliche **System zum Schutz Minderjähriger vor entwicklungsbeeinträchtigenden audiovisuellen Inhalten auf Anbieter von Abrufdiensten** (und teilweise auf Video-Sharing-Plattformen) aus, und ergänzt es um die für alle Mediendiensteanbieter geltende **Verpflichtung, Zuseher:innen ausreichende Informationen zur Beurteilung der potenziellen Schädlichkeit** von Inhalten für Minderjährige zur Verfügung zu stellen. Die Umsetzung in Österreich erfolgte durch Änderungen der Gesetze im audiovisuellen Bereich (v.a. §§ 39, 54d und 54e AMD-G, § 10a ORF-G und 32a, b KOG).

Auf Basis der Zielsetzung der EU-Richtlinie wird die **Erstellung branchenweiter Jugendschutz-Verhaltensrichtlinien und deren Überprüfung** einer repräsentativen neu zu gründenden **Selbstkontrolleinrichtung** überantwortet. Im Hinblick darauf hat die **Wirtschaftskammer Österreich** (konkret: der Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen) als gesetzliche Interessenvertretung der österreichischen Mediendiensteanbieter, der **Österreichische Rundfunk (ORF)** und der **Verband Österreichischer Privatsender (VÖP)** als freiwilliger Interessenvertretung der privaten Rundfunkveranstalter den **Verein zur Selbstkontrolle audiovisueller Medienangebote zum Schutz von Minderjährigen** gegründet. Die Aufgabe des Vereins besteht darin, die Organisation der Selbstkontrolle bereitzustellen und insbesondere **einheitliche Verhaltensrichtlinien** im Sinne der Vorgaben des AMD-G, des ORF-G und des KOG zu erstellen, deren Einhaltung zu überwachen sowie regelmäßig über die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen Bericht zu erstatten. Die Wirksamkeit des Selbstregulierungssystems unterliegt der nachprüfenden **Kontrolle durch die KommAustria**.

Grundregeln

Inhalte, die die Entwicklung von **Minderjährigen** beeinträchtigen können, dürfen von den Anbietern nur so bereitgestellt werden, dass sie von Minderjährigen üblicherweise **nicht wahrgenommen** werden können. Die Anbieter haben somit

¹ Die vollständigen Verhaltensrichtlinien sind unter www.jugendmedienschutz.at einsehbar.

mit zumutbarem Aufwand dafür zu sorgen, dass diese Inhalte möglichst („üblicherweise“) nicht von Minderjährigen konsumiert werden können

Fernsehveranstalter müssen dieser Anforderung jedenfalls durch die Wahl der Sendezeit nachkommen.

Anbieter von Abrufdiensten haben durch geeignete Maßnahmen ein diesen Sendezeitgrenzen vergleichbares Schutzniveau sicherzustellen, entweder ebenfalls über die Wahl der Tageszeit, in der sie potentiell entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte zugänglich machen, oder aber durch andere geeignete Maßnahmen.

Potentiell entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte, die nicht verboten sind, aber als besonders schädlich zu qualifizieren sind, wie etwa die **unreflektierte Darstellung sexueller Handlungen** (sog. Hardcore-Pornografie und andere pornografische Darstellungen unterhalb der Schwelle strafrechtlich relevanter Inhalte) dürfen nur bereitgestellt werden, wenn durch Maßnahmen wie Altersverifikationssysteme oder vergleichbare **Maßnahmen der Zugangskontrolle** sichergestellt ist, dass Minderjährige diese Inhalte üblicherweise nicht verfolgen können.

Von diesen Verpflichtungen ausgenommen sind Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information.

Werden Sendungen, die üblicherweise von Minderjährigen nicht verfolgt werden sollten, in Sendezeiten, die für die Programmierung derartiger Sendungen aus Jugendschutzsicht weniger gut geeignet sind, von **Fernsehveranstaltern** frei zugänglich gemacht, besteht eine **Kennzeichnungspflicht** (Ankündigung durch akustische Zeichen oder/und Kenntlichmachung durch optische Mittel während der gesamten Sendung).

Zusätzlich zur Kennzeichnungspflicht besteht **für alle Mediendiensteanbieter** die Pflicht, den Zuseher:innen ausreichende Informationen zur Beurteilung der potenziellen Schädlichkeit von Inhalten für Minderjährige zur Verfügung stellen. Mediendiensteanbieter haben die Art der potentiell schädlichen Inhalte durch für die Zuseher:innen leicht verständliche Hinweise zu beschreiben. Diese neuen Hinweispflichten werden in den Verhaltensrichtlinien konkretisiert (siehe dazu unten die Angaben zum ‚Informationssystem‘).

Unverändert ist, dass für Fernsehveranstalter hinsichtlich von **Inhalten**, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen **ernsthaft beeinträchtigen** können, ein **absolutes Ausstrahlungsverbot** gilt. Darunter fallen jedenfalls die **strafrechtlich relevante Pornografie** und **Darstellung grundloser Gewalttätigkeiten**. Ebenfalls dazu zählen Inhalte, die **lebensbedrohliche oder gesundheitsgefährdende Verhaltensweisen** gezielt verharmlosen oder fördern (z.B. Selbstmord, Essstörungen, Selbstverstümmelung).

Die Sendezeitgrenzen

Um sicherzustellen, dass potenziell entwicklungsbeeinträchtigende Programminhalte von den zu schützenden Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden können, haben die Fernsehveranstalter die **folgenden Sendezeitgrenzen** in Abhängigkeit der **sendungsspezifischen Alterseinstufung** (siehe dazu unten) einzuhalten:

Tagesprogramm 6 bis 20 Uhr: Während des Tages ist das ausgestrahlte Programm kinder- bzw. jugendgerecht zu gestalten. Es werden daher nur Sendungen ausgestrahlt, die für Kinder und Jugendliche **bis 12 Jahre** oder, soweit das Wohl jünger Minderjähriger dem nicht entgegensteht, **im Einzelfall ab 12 Jahren** (jedoch nicht ab 16 Jahren) geeignet sind. Für Sendungen mit einer Alterseinstufung **ab 12 Jahren** besteht in dieser Zeitzone eine **Kennzeichnungspflicht** (kennzeichnungspflichtige Sendung).

Hauptabendprogramm 20 bis 22 Uhr: Während des Hauptabendprogramms werden Sendungen mit einer Alterseinstufung **ab 12 Jahren oder darunter** oder, soweit das Wohl jüngerer Minderjähriger dem nicht entgegensteht, **im Einzelfall ab 16 Jahren** (jedoch nicht ab 18 Jahren) ausgestrahlt. Für Sendungen mit einer Alterseinstufung **ab 16 Jahren** besteht eine Kennzeichnungspflicht (kennzeichnungspflichtige Sendung).

Spätabendprogramm 22 bis 23 Uhr: Während des Spätprogramms werden Sendungen mit einer Alterseinstufung **ab 16** mit Kennzeichnung (kennzeichnungspflichtige Sendung) **oder darunter** ausgestrahlt.

Nachtprogramm 23 bis 6 Uhr: Während des Nachprogramms können Sendungen **aller Alterseinstufungen** ausgestrahlt werden. Für Sendungen mit einer Alterseinstufung **ab 16 oder ab 18 Jahren** besteht eine **Kennzeichnungspflicht**.

Kennzeichnung, Informationen und Hinweise

Das Informationssystem

Das Informationssystem verfolgt das Ziel, Zuseher:innen, insbesondere Eltern und Minderjährigen, in **einfacher, leicht verständlicher Form** ausreichende Informationen zur Beurteilung der potenziellen Schädlichkeit von Inhalten für Minderjährige zur Verfügung zu stellen.

Fernsehveranstalter haben ihre Zuseher:innen über die potentielle Schädlichkeit von Sendungen, die **außerhalb der empfohlenen Sendezeitgrenzen** ausgestrahlt werden, zusätzlich zur schon bisherigen Pflicht **akustischer und/oder optischer Kennzeichnung** (i.e. Ankündigung durch akustische Zeichen oder (für den ORF: und) optischer Hinweis während der gesamten Sendung) nun auch mittels **Hinweis auf die empfohlene Altersstufe** (Altershinweis) und mittels **Hinweis auf die Art des potentiell schädlichen Inhalts** (Gefährdungshinweis) zu informieren.

Das Informationssystem besteht aus den folgenden Elementen:

Akustische und/oder optische Kennzeichnung: Veranstalter von „unverschlüsselt“ zugänglichen Fernsehprogrammen sind verpflichtet, die Ausstrahlung von **kennzeichnungspflichtigen Sendungen durch akustische Zeichen anzukündigen oder (für den ORF: und) durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich zu machen**. Zu Beginn einer kennzeichnungspflichtigen Sendung erfolgt eine akustische Kennzeichnung in **Form eines Tonsignals**.

Altershinweis: Fernsehveranstalter haben kennzeichnungspflichtige Sendungen darüber hinaus **zu Sendungsbeginn** mit einem **einheitlichen und leicht verständlichen optischen Hinweis** auf die für die folgende Sendung **empfohlene Altersstufe** zu versehen (sog. „**Altershinweis**“). Der Altershinweis besteht aus dem leicht und deutlich verständlichen Hinweis auf die für die beginnende (bzw. laufende) Sendung empfohlene Altersstufe, wobei folgende Altersstufen und textliche Gestaltungen möglich sind: „ab 18“ bzw. „18+“, „ab 16“ bzw. „16+“, „ab 12“ bzw. „12+“. Die Altersstufen „ab 14“ bzw. „14+“, „ab 6“ bzw. „6+“ und „ab 0“ bzw. „0+“ können auf **freiwilliger Basis** eingeblendet werden (sog. **Positivkennzeichnung**). Der **ORF** kommt seiner **Pflicht zur dauerhaften optischen Kennzeichnung** einer potenziell entwicklungsbeeinträchtigenden Sendung durch die **durchgehende Einblendung des Altershinweises** nach. Für private Veranstalter ist dies auf freiwilliger Basis möglich.

Soweit private Veranstalter zu Beginn einer kennzeichnungspflichtigen Sendung keine akustische Kennzeichnung vornehmen, sind sie wie der ORF zu einer dauerhaften Einblendung einer optischen Kennzeichnung (in der Form eines Altershinweises) verpflichtet.

Gefährdungshinweis: Fernsehveranstalter haben kennzeichnungspflichtige Sendungen darüber hinaus, ebenfalls **zu Sendungsbeginn**, mit einem **einheitlichen und leicht verständlichen Hinweis** auf die **Art der potentiellen Gefährdung** zu versehen. Es ist zwischen folgenden potenziellen Risikofaktoren zu unterscheiden „**Gewalt**“, „**Angst**“, „**Desorientierung**“ und „**Sex**“.

Der **Altershinweis** und die Einblendung des **Gefährdungshinweises** erfolgen **zu Beginn jeder kennzeichnungspflichtigen Sendung** für die **Dauer von jedenfalls 3 Sekunden am oberen Rand des Bildschirms in leicht lesbarer Größe und Schriftart**. Der Altershinweis kann gegenüber dem Gefährdungshinweis z.B. durch Wahl unterschiedlicher Größe oder unterschiedlichem Schriftbild oder Farbgebung hervorgehoben werden; umgekehrt sollte der Altershinweis aber nicht hinter den Gefährdungshinweis (oder hinter andere, zusätzliche, nicht verbindliche Hinweise) zurücktreten.

Über den Altershinweis und den Gefährdungshinweis hinausgehende **zusätzliche Informationen** zu Beginn oder während des laufenden Fernsehprogramms sind **auf freiwilliger Basis zulässig** (z.B. sinnvolle Zusätze zur Art der Gefährdung).

Programmbegleitende Informationsquellen: Den Fernsehveranstaltern wird **unverbindlich empfohlen**, den Hinweis auf die empfohlene Altersstufe sowie die Information über die Art der Gefährdung (Gefährdungshinweis) und ggf. weitere Informationen und Erläuterungen in von ihnen genutzten und **kontrollierten programmbegleitenden Informationsquellen** (z.B. EPG, Teletext, Online) in geeigneter Weise zur Information bereitzustellen.

Richtlinien für Abrufdienste

Für Anbieter von Abrufdiensten gilt wie für Fernsehveranstalter, dass Sendungen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, nur so bereitgestellt werden dürfen, dass sie von Minderjährigen **üblicherweise nicht wahrgenommen** werden können.

Die folgenden zwei **Umsetzungsbeispiele** von Zugangskontrollsystemen sind jedenfalls geeignet:

- Verwendung eines **Zugangskontrollsystems**, das den Zugang zu potenziell entwicklungsgefährdenden Sendungen von der Eingabe eines Codes (Passwort, PIN oder dgl.) abhängig macht, über den üblicherweise nur volljährige Nutzer:innen verfügen (Code-gesichertes Zugangssystem).
- Verwendung eines Systems der Kontrolle des Zugangs zu potenziell entwicklungsgefährdenden Sendungen über die Tageszeit des Abrufs (**System der Abrufzeitgrenzen**), das den Sendezeitgrenzen des Fernsehens nachgebildet ist.

Verwendet ein Abrufdiensteanbieter ein **Zugangscodesystem**, so sollte durch das Zugangscodesystem bereits ein ausreichend lückenloser Jugendschutz gewährleistet sein.

Verwenden Abrufdiensteanbieter hingegen das **Abrufzeitgrenzensystem**, verlangen die Richtlinien in Entsprechung der Regeln für Fernsehveranstalter den Altershinweis und den Gefährdungshinweis **bei kennzeichnungspflichtigen Sendungen (d.h. Sendungen mit Altersfreigabe ab 12 Jahren**, die zwischen 6.00 und 20:00 Uhr zum Abruf angeboten werden, sowie bei **Sendungen mit einer Altersfreigabe ab 16 Jahren oder ab 18 Jahren)** bereitzustellen.

Altershinweis und Gefährdungshinweis sind folgendermaßen **auszugestalten**:

Der **Altershinweis** besteht aus einem leicht und klar verständlichen Hinweis auf die für die abgerufene Sendung konkret empfohlene Altersstufe. Der Altershinweis ist ein optischer Hinweis auf die empfohlene Altersstufe, der entweder **direkt in das Bewegtbild** integriert wird **oder in unmittelbarer Nähe zum Bewegtbild** auf dem von den Zuseher:innen genutzten Bildschirm als deutlich erkenn- und lesbarer Hinweis sichtbar ist. Die inhaltliche Ausgestaltung richtet sich nach den für Fernsehveranstalter geltenden Grundsätzen. Wird der Altershinweis in das Bewegtbild integriert, richtet sich die optische Ausgestaltung nach den Grundsätzen, die auch für Fernsehveranstalter gelten. Wird der Altershinweis nicht in das Bewegtbild (sondern in den „Player“ oder in die „Sendungsbeschreibung“) integriert, ist darauf zu achten, dass die Information über die empfohlene Altersstufe für die Zuseher:innen jedenfalls leicht zugänglich ist.

Der **Gefährdungshinweis** besteht aus einem ebenfalls leicht und deutlich erkenn- und lesbar zu gestaltenden Hinweis auf die Art der Gefährdung. Seine Platzierung (in das Bewegtbild integriert oder in unmittelbarer Nähe zum Bewegtbild auf dem Bildschirm) richtet sich nach jener, die für den Altershinweis gewählt wurde. Die optische und inhaltliche Ausgestaltung hat sich sinngemäß an den für Fernsehveranstalter geltenden Grundsätzen zu orientieren.

Soweit Anbieter von Abrufdiensten Sendungen zum Abruf anbieten, die als **ernsthaft entwicklungsgefährdend** zu qualifizieren sind, wie Darstellungen grundloser Gewalt oder die Verharmlosung von lebensbedrohendem und/oder gesundheitsgefährdendem Verhalten, haben sie durch Maßnahmen wie **Altersverifikationssysteme oder vergleichbare Maßnahmen** eine besonders wirksame Zugangskontrolle sicherzustellen.

Sollen Sendungen mit einer Alterseinstufung ab 16 oder ab 18 Jahren auch untertags abrufbar gemacht werden, bedarf es einer gesonderten Kontrollschranke, z.B in Form eines Zugangscodes-gesicherten Systems (siehe oben).

Das Einstufungssystem

Alle Sendungen bzw. Sendungsformate des Fernsehprogramms eines Veranstalters sind **vor ihrer Ausstrahlung** durch **geeignete Prüfungen** (Sichtung oder Prüfung von Inhaltsangaben, Drehbüchern o.ä.) zu **bewerten**. Ziel dieser Bewertung ist es, die Sendung bzw. das Sendungsformat auf Basis der konkreten Inhalte einer bestimmten Altersstufe zuzuordnen (ab 0, 6, 12, 16 oder 18 Jahren). Davon **ausgenommen** sind **Werbesendungen, Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information**, sowie **in aller Regel Sport-sendungen**, da von Sportsendungen üblicherweise keine relevante Gefährdung von Minderjährigen zu erwarten ist

Live-Sendungen lassen sich nicht vorab überprüfen. Um die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen auch für Live-Sendungen zu gewährleisten, sind Fernsehveranstalter angehalten, eine Bewertung und Einstufung **auf Basis der Sendungsplanung** vorzunehmen. Fernsehveranstalter müssen, soweit möglich und zumutbar, bereit sein, im Falle ungeplanter Sendungsverläufe, die ein erhöhtes Maß der Entwicklungsgefährdung darstellen, geeignete Gegenmaßnahmen zu setzen (z.B. das Einschreiten der Moderatorin oder des Moderators).

Sendungen, die vor der Ausstrahlung von einem **anerkannten Experten-gremium** des Jugendschutzes bewertet wurden und auf dieser Basis einer bestimmten Altersstufe zugeordnet werden können, müssen vom Fernsehveranstalter **keiner gesonderten zusätzlichen Bewertung oder Einstufung** unterworfen werden. Dem Fernsehveranstalter steht es frei, vorbereitete Sendungen oder Sendungsformate einer eigenen Bewertung zu unterziehen und zu einer **Neubewertung** der Alterseinstufung zu gelangen, z.B. wenn aufgrund einer **Veränderung des Sendungsinhalts** (z.B. Entfernung oder Unkenntlichmachung kinder- oder jugendgefährdender Darstellungen) eine Neubewertung tunlich ist, oder wenn die Vorbewertung des Expert:innengremiums vor so langer Zeit stattgefunden hat, dass relevante Gefährdungen aus heutiger Sicht nicht mehr im selben Ausmaß anzunehmen sind.

Um das Ziel eines möglichst einheitlichen Jugendmedienschutzsystems in Österreich zu erreichen, bedarf es **einheitlicher Bewertungsmaßstäbe**:

Altersstufe ,ab 0' – für Kinder/Minderjährige jeden Alters geeignet
Altersstufe ,ab 6' – für Kinder/Minderjährige ab 6 Jahren geeignet
Altersstufe ,ab 12' – für Minderjährige ab 12 Jahren geeignet
(**Altersstufe ,ab 14'** – für Minderjährige ab 14 Jahren geeignet)
Altersstufe ,ab 16' – für Minderjährige ab 16 Jahren geeignet
Altersstufe ,ab 18' – nicht für Minderjährige geeignet

ANHANG: Das Einstufungssystem – Inhalte und Alterseignung (optional)

Altersstufe „ab 0“ – für Kinder/Minderjährige jeden Alters geeignet

Diese Empfehlung kommt nur für Inhalte in Betracht, die offensichtlich auch für Kinder unter 6 Jahren nicht entwicklungs- oder erziehungsbeeinträchtigend sind. Bei der Bewertung sind neben inhaltlich verstörenden Momenten vor allem auch die formale Gestaltung und Schnittfolge, die etwa auf eine sensorische Erregung abzielt, zu berücksichtigen. Aggressive Musikuntermalung und visuell überreizende Actionpassagen oder eine düstere Bildgestaltung können unter 6-Jährige in ihrer Wahrnehmung und Verarbeitung der Inhalte überfordern. Bei Kindergarten- und Vorschulkindern besteht iaR keine oder nur eine sehr geringe Unterscheidungsfähigkeit bzw. Trennung von Fantasie und Realität, beide Ebenen werden als „wirklich“ erlebt. Grundsätzlich gilt: je jünger ein Kind ist, desto schneller ist es überfordert oder auch verängstigt.

Altersstufe „ab 6“ – für Kinder/Minderjährige ab 6 Jahren geeignet

Kinder zwischen 6 und 12 Jahren sind bereits besser in der Lage, erregende Eindrücke zu verarbeiten und Spannungsmomente auszuhalten, sofern diese nicht zu intensiv wirken und rasch wieder aufgelöst werden. Kinder dieser Altersgruppe benötigen bei spannungsreichen Angeboten Erholungsphasen oder Aufteilungen in Episoden, die ihnen die Sicherheit geben, dass die Identifikationsfiguren Gefahr überwinden werden. Einzelszenen müssen nicht immer eine positive Auflösung erfahren, sie müssen aber verkraftbar sein.

Nicht für diese Altersgruppe zu empfehlen sind Dokumentationen und realistische inhaltliche Angebote, die kriegerische oder andere Gewalthandlungen zwar in ihrem jeweiligen geschichtlichen oder sozialen Kontext darstellen, aber letztlich für diese Altersgruppe unverständlich sind und sie verängstigen. Zeichentrickfilme werden hingegen als fiktiv erkannt und oft wird in Zeichentrickfilmen gezeigte Slapstick-Gewalt als unrealistisch empfunden.

Bei potenziell desorientierenden Inhalten ist zu klären, ob eine Vorbildwirkung oder der Eindruck von Normalität des gezeigten Verhaltens entsteht oder ob dem Kind verständliche Orientierungshilfen geboten werden.

Altersstufe „ab 12“ – für Minderjährige ab 12 Jahren geeignet

Minderjährige ab 12 Jahren nehmen Inhalte in der Regel im Gesamtzusammenhang wahr und können einzelne Szenen in den Kontext des Gesamtinhalts einordnen und allenfalls für sich relativieren. Sie sind aufgrund ihrer Medienerfahrung in der Lage, kognitive Distanz zu ängstigenden Medieninhalten zu entwi-

ckeln, sofern diese nicht zu nah an ihrer Lebenswelt, zu drastisch oder zu eindringlich dargestellt werden. Die Bewertung von Einzelszenen rückt in den Hintergrund, während die Gesamtaussage des Inhaltsangebots und mögliche desorientierende oder gewaltbefürwortende Tendenzen in den Vordergrund rücken.

Minderjährige in diesem Alter besitzen bereits relativ gefestigte Verhaltensgrundmuster und Einstellungen, die nicht ohne Weiteres durch Medieninhalte veränderbar sind. Eine einseitige Orientierung an Figuren und Handlungsmustern ist daher wenig wahrscheinlich. Im Zuge der Pubertät gewinnen ideologische Perspektiven und Vorbilder, die Bildung und Etablierung der eigenen Geschlechts- und Genderidentität und die Abgrenzung der eigenen Gruppe gegenüber anderen an Bedeutung, denn die Jugendlichen lösen sich allmählich vom Elternhaus und sind für alternative Wertvorstellungen und Lebensweisen empfänglich.

Neben der Gesamtaussage eines Angebots sollte bei dieser Altersgruppe daher ein besonderes Augenmerk auf (Teil-)Angebote gerichtet werden, die gewaltbefürwortende oder sozialetisch desorientierende Verhaltensweisen befürworten. Insgesamt bedarf es eines Hinterfragens der im Inhaltsangebot vermittelten Botschaften und deren Wirkung auf diese Altersgruppe.

Altersstufe „ab 16“ – für Minderjährige ab 16 Jahren geeignet

Bei Jugendlichen dieser Altersgruppe kann man von einer relativ hohen Medienkompetenz ausgehen. Minderjährige ab 16 Jahren verfügen iaR bereits über eine gefestigte Werteorientierung, die es ihnen ermöglicht, sich auch mit problematischen Medieninhalten kritisch auseinanderzusetzen.

Diese Altersgruppe kann auch drastischere Darstellungen von Gewalt im Kontext des Angebots oder Genres verarbeiten, sofern das Angebot nicht in seiner Gesamttendenz Gewalt als Mittel der Konfliktlösung propagiert. Neben der Gesamtaussage ist die Ausgestaltung und Jugendaaffinität der Darstellung zu berücksichtigen. So ist davon auszugehen, dass Jugendliche in diesem Alter von Angeboten, deren Spannung wesentlich auf der Darstellung expliziter Gewalt beruht, hinsichtlich ihrer Wahrnehmung von realer Gewalt desensibilisiert werden können. Die Ästhetisierung von extremer Gewalt kann insbesondere in Verbindung mit für Jugendliche attraktiven Verhaltensmodellen eine Gewaltfaszination verstärken.

Desorientierende Inhalte und Passagen können von Minderjährigen dieses Alters vor dem Hintergrund des eigenen Wertehorizontes reflektiert werden, sofern das Angebot nicht in seiner Gesamttendenz gesellschaftliche Grundwerte in Frage stellt.

Audiovisuelle Inhalte, die einzelne Gruppen diskriminieren, Sexualität in einem menschenverachtenden Kontext darstellen, einem partnerschaftlichen Rollenverhältnis der Geschlechter entgegenstehen, vor allem aber Gewalt tendenziell verherrlichen, sind für diese Altersstufe ungeeignet.

Altersstufe „ab 18“ – nicht für Minderjährige geeignet

Audiovisuelle Inhaltsangebote, die eine Vielzahl von detailliert geschilderten Gewaltszenen oder diskriminierenden Aussagen aneinanderreihen, ohne diese zu relativieren oder zu kommentieren, oder die Grausamkeiten selbstzweckhaft und/oder detailliert darstellen, oder die Gewalt als Mittel der Konfliktlösung propagieren, sind für Jugendliche ungeeignet.

Die Risikofaktoren und ihre Wirkung auf Kinder und Jugendliche

Bei der Bewertung von audiovisuellen Inhalten zum Zwecke des Jugendmedienschutzes ist zu entscheiden, ob und, wenn ja, welche Beeinträchtigungen oder Gefährdungen von einem Medieninhalt ausgehen. Der Schwerpunkt der Prüfung und Bewertung liegt auf den folgenden Risikofaktoren und den von ihnen ausgelösten Wirkungen:

- **Gewalt**: Ein hohes Risiko geht von Inhalten aus, die Gewalt darstellen bzw. thematisieren und die den Einsatz von physischer Gewalt als Mittel, Konflikte zu lösen oder Interessen durchzusetzen, nicht ablehnen, sondern legitimieren.
- **Angst**: Ein ebenfalls hohes Risiko geht von Inhalten aus, die physische oder psychische Gewalt oder Bedrohungen beinhalten oder die Menschen als Opfer von Unfällen oder Katastrophen darstellen, da diese Inhalte bei Kindern anhaltende und nicht oder schwer zu verarbeitende Ängste auslösen können.
- **Desorientierung**: Ein hohes Risiko ist auch bei Inhalteangeboten anzunehmen, die Einstellungen und Verhaltensweisen, die in Widerspruch zu den allgemeinen Grundhaltungen und Grundwerten der Gesellschaft in Österreich stehen, als normal und akzeptiert darstellen, wie z.B. antisoziales Verhalten, sexuelle Gewalt, Kriegsverherrlichung, gesellschaftliche Abwertung udgl.
- **Sex**: Es ist nicht Aufgabe des Minderjährigenschutzes, Kinder oder Jugendliche vor Darstellungen von Sexualität zu bewahren; vielmehr geht es darum, zu prüfen, ob ein konkretes Inhalteangebot geeignet ist, Einstellungen oder Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen der entsprechenden Altersgruppen nachhaltig zu beeinflussen.

Von diesen Risikodimensionen ausgehend, sind die u.a. Kriterien für die Bewertung audiovisueller Inhalte entwickelt worden. Insbesondere in diesem Bereich ist eine permanente Weiterentwicklung der Richtlinien aufgrund von Erfahrungen bei deren Anwendung zu erwarten und notwendig.

Gewalt

Ein hohes Risiko entwicklungsbeeinträchtigender Wirkung geht von audiovisuellen Inhalten aus, die Gewalt darstellen oder thematisieren und die den Einsatz von physischer Gewalt als Mittel, Konflikte zu lösen oder Interessen durchzusetzen, nicht ablehnen, sondern legitimieren.

Für eine Freigabe in der Altersgruppe der Minderjährigen **unter 12 Jahren** sind Gewaltdarstellungen vor allem im Hinblick auf das Erzeugen übermäßiger Angst zu bewerten.

Für eine Freigabe in der Altersgruppe der Minderjährigen **ab 12 Jahren** sind in einer Gesamtbetrachtung vor allem eine gegenüber Gewalt kritische Aussage bzw. ein die Anwendung von Gewalt relativierender Kontext wichtig. Für die Bewertung von einzelnen Handlungssequenzen mit Gewaltdarstellungen ist vor allem die Perspektive der Darstellung relevant, also die Frage, ob die Gewalt aus einer Opferperspektive oder einer Täter:innenperspektive gezeigt wird, da die Wirkungen auf minderjährige Zuseher:innen höchst unterschiedlich sind. Während eine auf das Opfer fokussierte Darstellung für Zuseher:innen häufig zu emotionalem Stress führt und als unerträglich oder gar gewaltfördernd empfunden wird, ist die Wirkung auf die Zuseher:innen Mitgefühl erzeugend und führt letztlich eher zu einer Gewalt ablehnenden Haltung. Demgegenüber ist die Darstellung von Gewalt aus Sicht des Täters oder der Täterin für Zuseher:innen meist emotional leichter verträglich und setzt das Mitgefühl mit dem Opfer deutlich herab. Daher bewirken Darstellungen von Gewalt aus der Täter:innenperspektive tendenziell eine stärkere Akzeptanz von Gewaltanwendung bzw. ein Ansteigen von Gewaltbereitschaft.

Für eine Freigabe in der Altersgruppe der Minderjährigen **ab 16 Jahren** kommen grundsätzlich auch audiovisuelle Inhalte in Betracht, für die ein Wirkungsrisiko der Gewaltbefürwortung zu bejahen ist. Eine solche, Gewalt legitimierende Wirkung ist z.B. anzunehmen, wenn die Zentralfigur, mit der sich die Zuseher:innen aufgrund des inhaltlichen Verlaufs identifizieren, Gewalt ohne rechtliche Legitimation anwendet, damit erfolgreich ist und die Anwendung von Gewalt für diese Zentralfigur folgenlos bleibt, oder dann, wenn Gewalt im Laufe der Handlung ohne einen einordnenden Kontext dargestellt wird und/oder für die Zuseher:innen besonders spektakulär oder detailliert dargestellt wird.

Eine Freigabe in der Altersgruppe **ab 18 Jahren** ist dann zu wählen, wenn die Gewalt befürwortende Wirkung eines Angebots so eindringlich und suggestiv ist,

dass davon auszugehen ist, dass auch ältere Minderjährige diese aufgrund ihrer noch eingeschränkten sozialen Erfahrung und ihrer noch geringeren sozial-ethischen Einordnungsfähigkeit nicht relativieren können.

Angst

Das Erzeugen übermäßiger Angst ist ein Risiko, das vor allem für die Freigabeentscheidung für jüngere Minderjährige zu beachten ist.

Ein hohes Risiko einer entwicklungsbeeinträchtigenden Wirkung geht von Inhalten aus, die physische oder psychische Gewalt oder Bedrohungen beinhalten oder die Menschen als Opfer von Unfällen oder Katastrophen darstellen, da diese Inhalte bei Kindern anhaltende und nicht oder schwer zu verarbeitende Ängste auslösen können.

Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass Kinder in einem angstfreien Umfeld aufwachsen. Würde man Kinder grundsätzlich von Angst auslösenden Inhalten fernhalten, so würden ihnen wichtige Lernfelder fehlen, in denen sie üben können, Ängste auszuhalten und zu überwinden. Handlungen, die Angst auslösen, und die daraus entstehende Spannung und Entspannung, wenn die Bedrohung beseitigt ist, sind auch für Kinder oft die Motivation, sich Sendungen anzuschauen. Die Fähigkeit, die Inhalte zu verarbeiten, entwickelt sich vor allem im Vorschul- und im Volksschulalter. Kinder lernen dramaturgische und genretypische Strukturen kennen und erfahren, dass die zentralen Handlungsfiguren, aus deren Perspektive sie die Handlung miterleben, Gefahren und Bedrohungen auch überwinden.

Zu beachten ist, dass die Einordnung dessen, was als bedrohlich eingestuft wird, zwischen Kindern und Erwachsenen erheblich divergiert: Kindern erscheint z.B. der Tod noch nicht als etwas Endgültiges und somit hat er für sie nicht dieselbe Bedeutung wie für erwachsene Zuseher:innen. Andererseits identifizieren sich Kinder stark mit anderen Kindern und auch mit Tieren, sodass bedrohliche Szenen, in die Kinder oder Tiere involviert sind, höhere Angstreaktionen auslösen, als wenn Erwachsene in der gleichen Situation gezeigt werden.

Für eine Freigabe in der Altersgruppe der Minderjährigen **unter 6 Jahren** ist eine Bewertung auf Basis der einzelnen Handlungssequenzen vorzunehmen, da Kinder diesen Alters Einzelszenen in aller Regel noch isoliert vom Gesamtzusammenhang wahrnehmen. Emotional belastende Einzelszenen wie Bedrohungen, Gewalthandlungen, heftiger Streit, Demütigung oder Verängstigung von Handlungsfiguren können auf Kinder dieser Altersgruppe verstörend und verängstigend wirken, weil Kinder in diesem Alter diese Sequenzen meist noch nicht in den größeren Handlungszusammenhang einordnen und so auflösen können.

Minderjährige der Altersgruppe **ab 6 Jahren** unterscheiden zwar noch nicht verlässlich in jedem Fall zwischen Realität und Fiktion, bauen aber ab dem Volksschulalter die Fähigkeit auf, sich von eindeutig fiktionalen Bedrohungssituationen zu distanzieren und Spannungen und leicht verängstigende Situationen in altersgerechten Handlungszusammenhängen auszuhalten. In den Entwicklungsphasen zwischen 6 und 12 Jahren lernen Minderjährige den Rahmen eines Gesamtinhalts und den der Realitätsnähe usw. besser einzuschätzen und so auch potenziell ängstigende Bilder zu verarbeiten. Parallel dazu nimmt die Bedeutung der unmittelbaren visuellen und akustischen Signale ab.

Ab 12 Jahren sind Minderjährige in aller Regel in der Lage, den Sendungskontext zu verstehen und durch die z.B. im „Happy End“ gegebene Überwindung der Gefahr zum Ende des Films ihre Ängste aufzulösen. Allerdings können auch auf Minderjährige in diesem Alter besonders realitätsnahe oder drastische Darstellungen noch entwicklungsbeeinträchtigend im Sinne einer nachhaltigen oder übermäßigen Angsterzeugung wirken.

Desorientierung

Kritik an Sendungen oder Sendungssequenzen steht häufig im Zusammenhang mit Wertefragen. Erziehungsberechtigte oder andere Zuseher:innen befürchten etwa, dass sich die gezeigten Verhaltensweisen (z.B. derbe Sprache, aggressives Auftreten in Fernsehshows, die Behandlung sexueller Themen am Nachmittag oder Darstellungen, die Jugendliche bei Alkohol- oder Drogenkonsum zeigen) negativ auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen auswirken, zu gesellschaftlich unerwünschtem Verhalten anleiten und/oder insgesamt sozial desorientierend auf Minderjährige wirken.

Jugendschutz muss sich in dieser Hinsicht fragen, wie weit der Einfluss von Sendungen tatsächlich geht bzw. wahrscheinlich ist und welche Inhalte unter dem Gesichtspunkt einer pluralistischen Gesellschafts- und Werteordnung tatsächlich problematisiert werden sollten.

Wertorientierungen entwickeln sich im Vor- und Volksschulalter und festigen sich erst allmählich. Jüngere Kinder orientieren sich vor allem an den Werten ihrer Bezugspersonen; erst wenn sie älter werden, lernen sie, diese Werte zu hinterfragen, und beginnen, spätestens in der Pubertät, ihre eigenen Wertvorstellungen zu entwickeln. Werte werden durch prägende Erfahrungen verinnerlicht, entsprechend müssen sie den Menschen auf einer tiefen emotionalen Ebene erreichen. Wesentlich für die Entwicklung des eigenen Wertehorizonts ist das persönliche Umfeld. Bezugspersonen, Familie, Schule, Freund:innen usw. bieten eine Vielzahl verschiedener Wertemodelle, die sich widersprechen oder gegenseitig verstärken können. Auch in audiovisuellen Mediendarstellungen finden sich unterschiedliche Werte, Normen und Rollenmuster. Indem sie unterschiedliche

gesellschaftliche Positionen vermitteln, spiegeln sie den Wertepluralismus der Gesellschaft.

Ein erhebliches Risiko entwicklungsbeeinträchtigender Wirkung ist bei Sendungsinhalten anzunehmen, die Einstellungen und Verhaltensweisen als normal und akzeptiert darstellen, die im Widerspruch zu den allgemein akzeptierten gesellschaftlichen Grundhaltungen und Grundwerten in Österreich stehen.

In die Gruppe derartiger Einstellungen und Verhaltensweisen fallen beispielsweise:

- Darstellungen oder Aussagen, die Vorurteile, Diskriminierungen oder Gewalttaten kritiklos präsentieren, indem sie asoziales Verhalten, wie z.B. Intoleranz, soziale Ausgrenzung, Mobbing, Bullying (Aggression unter Schüler:innen), gewalttätiges Verhalten oder „Happy Slapping“ (gezieltes Schlagen von anderen zum Zwecke der Aufnahme von Filmen oder Bildern) als normal oder erstrebenswert erscheinen lassen;
- Darstellungen oder Aussagen, die schematisierend Einzelne oder ganze Gesellschaftsschichten extrem abwerten oder Geschlechterrollen extrem limitieren;
- Darstellungen oder Aussagen, die Verhaltensweisen mit hohem psychischem oder physischem Schädigungspotential befürworten, z.B. indem Druck erzeugt wird, durch kosmetische Operationen abstrakten Schönheitsidealen nachzueifern, oder indem Selbstverletzungen, Drogen- oder Alkoholkonsum einseitig positiv und als mit sozialem Statusgewinn verbunden dargestellt werden;
- Darstellungen von schweren Unfällen, Krankheiten oder Schicksalsschlägen, die sensationsheischend präsentiert werden und geeignet scheinen, Kinder und Jugendliche gegenüber dem Leid anderer zu desensibilisieren;
- Darstellungen von Kriegsgeschehen in einseitig positiver, unzureichend erläuteter Form, verbunden mit z.B. Waffenbegeisterung oder unreflektierter Heroisierung;
- Darstellung von Inhalten, die in Widerspruch zu rechtsstaatlichen Prinzipien stehen und die z.B. Folter, Selbstjustiz oder Korruption als legitim darstellen und befürworten.

Inwieweit Medieninhalte geeignet sind, das Wertebild von Kindern und Jugendlichen negativ zu beeinflussen, hängt von der Fähigkeit der jeweiligen Altersgruppe ab, problematische Aussagen einzuordnen und zu hinterfragen. Wichtig ist auch, ob sie innerhalb der Sendung kritisch kommentiert werden. Wirkungsrelevant werden die oben genannten Inhalte bei einer unkritischen oder einseitig positiven Darstellung. Indem sie kritisch Stellung nehmen, können Moderationen in der Sendung oder eine Einordnung per Kommentar eine Distanzierung nahelegen und Orientierung bieten.

Für eine Freigabe in der Altersgruppe der Minderjährigen **unter 12 Jahren** ist wesentlich, ob eine Vorbildwirkung auf Kinder oder der Eindruck von Normalität des gezeigten Verhaltens entsteht oder ob Kindern verständliche Orientierungshilfen geboten werden.

Minderjährige **ab 12 Jahren** haben bereits relativ gefestigte Verhaltensgrundmuster und Einstellungen entwickelt, die nicht ohne Weiteres durch Medieninhalte veränderbar sind. Eine direkte Orientierung an Figuren oder Handlungsmustern ist daher unwahrscheinlich. Gleichzeitig werden ideologische Perspektiven und Vorbilder relevant, ebenso wie die Bildung und Etablierung der eigenen Geschlechts- und Genderidentität und die Abgrenzung der eigenen Gruppe gegenüber anderen. Für eine Freigabe in der Altersgruppe der Minderjährigen **ab 12 Jahren** ist vor allem auf die Gesamtaussage eines Programms zu achten.

Jugendliche **ab 16 Jahren** verfügen bereits über eine relativ gefestigte Werteorientierung, die es ihnen ermöglicht, sich auch mit problematischen Medieninhalten kritisch auseinanderzusetzen. Asoziale und/oder desorientierende Inhalte von Sendungsteilen können von ab 16-Jährigen vor dem Hintergrund des eigenen Wertehorizontes reflektiert werden, sofern das Programm nicht in seiner Gesamttendenz Grundwerte unserer Gesellschaft in Frage stellt; dabei ist besonderes Augenmerk auf die Jugendaffinität und Alltagsrelevanz der Darstellung zu richten.

Sex

Es ist nicht Aufgabe des Jugendschutzes, Kinder und Jugendliche vor Darstellungen von Sexualität zu bewahren. Das wäre auch kaum möglich, denn wir sind von sexuellen Reizen umgeben; sexuelle Darstellungen und Themen begegnen uns auf großflächigen Werbeplakaten, in Zeitschriften und Romanen, in Kinofilmen und nahezu allen Genres des Fernsehens. Die Vorstellungen von Sexualmoral und „angemessenen“ oder „altersadäquaten“ Informationen über Sexualität liegen in der Gesellschaft weit auseinander. Dementsprechend geht es im Jugendschutz nicht darum, durch Beschränkungen eine bestimmte gesellschaftliche Moral zu unterstützen. Auch sollen Minderjährigen nicht etwa Informationen über sexuelle Orientierungen oder Formen des Zusammenlebens von Sexualpartnern vorenthalten werden. Vielmehr gilt: Solange Menschen sexuell selbstbestimmt und in gegenseitiger Übereinkunft handeln, kann bei der Bewertung von Sexualität in den Medien größere Toleranz gewährt werden.

Auch in diesem Bereich des Jugendmedienschutzes liegen die Grenzen der Toleranz in den konkreten Wirkungsrisiken der audiovisuellen Darstellungen und Inhalte. Auf Basis grundrechtlicher und verfassungsrechtlicher Vorgaben sind bei der Thematisierung oder Darstellung von Sexualität die Menschenwürde, das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Gleichheit der Geschlechter und der Schutz von Ehe und Familie zu berücksichtigen. Ziel ist es, Kindern und

Jugendlichen die Entwicklung zu einer eigenen, selbstbestimmten und partnerschaftlichen Sexualität zu ermöglichen. Entsprechend ist bei der Prüfung und Einstufung von audiovisuellen Inhalten zu entscheiden, welche Informationen und Darstellungen von der jeweiligen Altersgruppe nicht adäquat verarbeitet werden können, sodass sie ein verzerrtes Bild von Sexualität und Geschlechterbeziehungen vermitteln. So kann z.B. die Darstellung eines drastischen Sexualaktes jüngeren Kindern gewaltvoll erscheinen und sie ängstigen; die Verbindung von Sexualität und Leistungsdenken kann Ängste und Erwartungsdruck in Bezug auf Sexualität erhöhen; stereotype Geschlechterrollen, die als gesellschaftlich normal und akzeptiert dargestellt werden, können zur Entwicklung diskriminierender Verhaltensmuster führen. Wenn der Mensch zum Objekt herabgewürdigt wird, kann die Menschenwürde verletzt sein. Aus diesem Grund sind Angebote, die eine sexuelle Selbstbestimmtheit im Gesamtkontext verneinen, nicht für die Ausstrahlung im Fernsehen geeignet und untersagt.

Minderjährige der Altersgruppe **unter 12 Jahren** schöpfen ihr sexuelles Wissen aus verschiedenen Quellen des familiären wie schulischen Umfeldes sowie aus den Medien, die die verschiedensten Konzepte für Liebe, Sexualität und Beziehungsverhalten bereitstellen. Grundlegende Vorstellungen von partnerschaftlichem, familiärem und sexuellem Leben bilden sich im Vor- und Volksschulalter heraus. Sexualthematische Medieninhalte können für diese Altersgruppe nicht freigegeben werden, wenn sie grundlegende Werte wie Gleichberechtigung, Partnerschaftlichkeit, Selbstbestimmung oder die Bedeutung von Gefühlen in zwischenmenschlichen Beziehungen negieren oder die Bedeutung von Sexualität überhöhen, ohne den Minderjährigen eine verständliche relativierende Orientierung zu bieten. Im sprachlichen Bereich ist davon auszugehen, dass schon Volksschulkinder vulgäre Ausdrücke kennen und teilweise auch verwenden, um zu provozieren. Sind derartige Begriffe aber mit Diskriminierungen und herabwürdigenden oder aggressiven Impulsen verbunden und bleiben diese unwidersprochen, besteht die Gefahr, dass Kinder diese Form der Kommunikation als normale und akzeptierte Sprechweise und Haltung verstehen.

Minderjährigen der Altersgruppe **ab 12 Jahren** muss ein Freiraum zugestanden werden, damit sie die physische und psychische Reife entwickeln können, um selbst zu bestimmen, ob und in welchen Zusammenhängen sie sexuelle Beziehungen eingehen. Damit sich die Persönlichkeit frei entfalten kann, sollte kein Druck hinsichtlich erster sexueller Erfahrungen und der Entwicklung von Sexualität aufgebaut werden. Die 12- bis 15-Jährigen sollten ermutigt werden, sich nicht zu sexuellen Handlungen drängen zu lassen. Sie sollten nicht durch mediale Darstellungen dazu angehalten werden, sexuelle Beziehungen nur einzugehen, um den eigenen Selbstwert zu steigern. Deshalb sollte sich das vermittelte Bild von Sexualität und Beziehungsgeschehen an den Werten Gleichberechtigung, Toleranz und Partnerschaftlichkeit orientieren.

Nicht ab 12 Jahren, sondern frühestens ab 16 Jahren können Angebote freigegeben werden, wenn sie

- stereotype Geschlechterrollen mit diskriminierenden Verhaltensmustern vermitteln und als normal und akzeptiert erscheinen lassen;
- Lebenskonzepte, sexuelle Verhaltensweisen oder Praktiken als normal darstellen, die ihren Erfahrungen und Vorstellungen von Normalität entscheidend widersprechen;
- sexuelles Verhalten und sexuelle Erfahrungen bei Jugendlichen als erstrebenswert überbetonen;
- sexuelle Handlungen auf Drängen eines Partners oder einer Partnerin oder durch das Ausnutzen von Macht, durch Geld oder mit Gewalt darstellen und nicht relativieren bzw. negativ bewerten;
- vulgäre, sexualisierte Sprache mit Herabwürdigung verbinden.

Viele Jugendliche **ab 16 Jahren** verfügen bereits über erste sexuelle Erfahrungen mit einem Partner oder einer Partnerin. Sie können die Alltagsrelevanz von Medieninhalten besser einschätzen und haben grundlegende Werteorientierungen entwickelt, die ihnen die Einordnung auch problematischer Darstellungen von Sexualität und Geschlechterbeziehungen ermöglichen. Trotzdem befindet sich die Sexualität in der Entwicklung und Jugendliche dieser Altersgruppe sind empfänglich für die verschiedensten Orientierungen. Im Interesse einer selbstbestimmten und gleichberechtigten Sexualität sollten sie auch für die Interessen und Grenzen anderer sensibilisiert werden.

Medieninhalte können daher nicht für 16-Jährige freigegeben werden, wenn sie

- die oben angeführten Merkmale, die schon gegen eine Freigabe für unter 16-Jährige sprechen, in besonderem Maße bzw. eine Mehrzahl von ihnen aufweisen oder eine hohe Jugendaffinität besitzen – etwa durch attraktive Identifikationsfiguren;
- bestimmte sexuelle Praktiken nicht nur darstellen und thematisieren, sondern durch den Gesamtkontext den Eindruck erwecken, sie seien gegenüber anderen Praktiken vorzuziehen;
- die Bedeutung sexueller Lust für zwischenmenschliche Beziehungen überhöht darstellen und Gefühle sowie Verantwortung in Beziehungen ignorieren oder sogar negieren.

Zu beachten sind in diesem Zusammenhang insbesondere auch die absoluten Sendeverbote sowie die strafrechtlich relevanten Grenzen der Darstellung von Pornografie.